

Numarics

Informationsschreiben:

Erhöhung Steuer-/Mehrwertsteuersätze in der Schweiz ab 1. Januar 2024

Im September 2022 hat das Schweizer Stimmvolk einer Steuersatzerhöhung der Mehrwertsteuersätze zugestimmt. Dies um die AHV (staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung) für die nächsten 10 Jahre zu «unterstützen».

Es gelten daher ab dem 1. Januar 2024 die folgenden **Mehrwertsteuersätze**:

	«alte» Sätze bis 31.12.2023	«neue» Sätze ab 01.01.2024
Normalsatz	7,7%	8,1%
Reduzierter Steuersatz	2,5%	2,6%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7%	3,8%

Es gelten ab dem 1. Januar 2024 folgende **Saldosteuersätze**:

Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2023	Saldosteuersätze ab 1. Januar 2024
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	3,0 %
3,5 %	3,7 %
4,3 %	4,5 %
5,1 %	5,3 %
5,9 %	6,2 %
6,5 %	6,8 %

Nur die Steuersätze 0,1% und 0,6% werden nicht erhöht.

1. Anwendung:

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungstellung noch der Zahlung, sondern der **Zeitpunkt der Leistungserbringung**.



We speak numbers

numarics.com

+41 58 101 02 02

We look forward to seeing you.

hey@numarics.com

Schochenmühlestrasse 4, 6340 Baar (ZG)

Husmatt 1, 5405 Baden-Dättwil (AG)

Rothenburgstrasse 34, 6274 Eschenbach (LU)

Seestrasse 166, 8810 Horgen (ZH)

Reutistrasse 3, 8280 Kreuzlingen (TG)

Dorfstrasse 11, 5242 Lupfig (AG)

Morgartenstrasse 9, 6003 Luzern (LU)

Friedenstrasse 15B, 8304 Wallisellen (ZH)

Birmensdorferstrasse 123, 8003 Zürich (ZH)

An independent member of the
Kreston Global network

Member of TREUHAND | SUISSE

Member of EXPERTSuisse

MEMBER OF THE
FORUM OF FIRMS



Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den «alten» Steuersätzen. Ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den «neuen» Steuersätzen. Auch bei periodischen Leistungen wie Abonnemente ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend.

Beispiele:

- a) Herr Meier schliesst am 27. November 2023 einen Kaufvertrag über einen Schrank ab. Das Möbelhaus liefert ihm diesen Schrank am 22. Dezember 2023. Die Rechnung wird mit Datum 12. Januar 2024 ausgestellt. Herr Meier bezahlt die Rechnung am 30. Januar 2024. Massgebend für die Anwendung des richtigen Steuersatzes ist das Lieferdatum, also der 22. Dezember 2023, somit ist der «alte» Steuersatz von 7,7% anzuwenden.
- b) Frau Müller schliesst am 5. Juli 2023 ein Abonnement für die Glückspost ab. Dieses gilt vom Juli 2023 bis Juni 2024. Sie bezahlt im Moment der Bestellung den gesamten Betrag für ein Jahr und erhält die erste Ausgabe der Glückspost einen Tag später. Dieses Abonnement muss Frau Müller wie folgt in Rechnung gestellt werden:
- 6 Monate (Juli bis Dezember 2023) also 50% des bezahlten Betrages für das Jahr 2023 mit dem Steuersatz von 7,7% und
 - 6 Monate (Januar bis Juni 2024) also 50% des bezahlten Betrages für das Jahr 2024 mit dem Steuersatz von 8,1%

2. Rechnungsstellung

Werden verschiedene Leistungen, welche im 2023 als auch im 2024 erbracht werden, auf der gleichen Rechnung ausgewiesen, müssen diese getrennt mit dem separaten Steuersatz aufgeführt werden. Will oder kann man das nicht, müssen alle Leistungen mit den neuen, höheren Steuersätzen verrechnet bzw. ausgewiesen werden.

Teilzahlungen werden mit dem Steuersatz verrechnet, welcher gültig sein wird, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und/oder der Lieferung.

Beispiel:

Herr Müller kauft am 15. November 2023 eine Einbauküche, welche im Februar 2024 geliefert und eingebaut werden wird. Herr Müller erhält zwei Tage nach der Bestellung eine Rechnung für eine Vorauszahlung, welche er bis Ende November 2023 bezahlen muss (um die Bestellung zu bestätigen). Da die Küche erst im Jahr 2024 geliefert werden wird, müssen die im Jahr 2023 ausgestellten Vorschussrechnungen mit dem «neuen» Steuersatz von 8,1% verrechnet werden.

3. Entgeltsminderungen

Bezahlt der Empfänger eine im 2023 erhaltene Leistung erst im 2024 und zieht dabei 2% Skonto ab, wird dieser Skonto mit dem «alten» Steuersatz verbucht und deklariert.

Retouren von Gegenständen oder Rückgängigmachung von Verträgen müssen als Entgeltsminderungen zum gültigen Steuersatz im Moment der Leistungserbringung gebucht und deklariert werden.



4. Umsatzbonifikationen

Jahresbonifikationen oder andere Rabattvergütungen werden im 2024 ausbezahlt, betreffen aber Leistungen aus dem Jahr 2023. Diese müssen zu den «alten» Steuersätzen (als Entgeltsminderungen) gebucht und deklariert werden.

5. Vorgehen

Es wird empfohlen per Ende Dezember 2023 alle bereits durchgeführten Arbeiten oder Lieferungen zu verrechnen bzw. fakturieren, dies auch bei noch nicht abgeschlossenen Aufträgen.

Bei bereits abgeschlossenen Verträgen, welche über das Jahresende 2023 hinüberausgehen, sollte eine schriftliche Anpassung gemacht werden betreffend den nach dem 1. Januar 2024 anzuwendenden «neuen» Steuersätzen.

6. Deklaration

Bei Bauleistungen gilt der Leistungszeitpunkt dann, wenn Arbeiten am Bauwerk ausgeführt werden und nicht Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt.

Bei verspäteter Lieferung (im 2024 anstatt 2023) und Verrechnung mit altem Steuersatz, muss die Rechnung korrigiert werden.

Muss daher eine Rechnung geändert werden, welche fälschlicherweise mit dem «alten» Steuersatz ausgestellt wurde und nun mit dem «neuen» Steuersatz korrigiert wird (somit die fehlende MWST nachberechnet), kann diese als Vorsteuern auch geltend gemacht werden.

Die «neuen» Steuersätze können erst ab der 3. Quartalsabrechnung 2023 deklariert werden. Das Steueramt schreibt vor, dass die bereits vorher zum «neuen» Steuersatz zu deklarierenden Umsätze vorerst mit den «alten» deklariert werden sollen. Diese müssen dann im 3. Quartal 2023 berichtigt werden.

Beispiel:

Nachfolgend die Deklarationen eines Umsatzes von CHF 1'000 netto, welcher im 2. Quartal 2023 bezahlt worden ist; die Leistung wird aber erst im 2024 erbracht (z.B. Verkauf eines Autos, welches erst im 2024 geliefert werden wird, aber bei der Bestellung im April 2023 muss ein Vorschuss bezahlt werden).

II. STEUERBERECHNUNG						
Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2024	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2024		Leistungen CHF bis 31.12.2023	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2023	
Normal	303	+	8,1%	302	+	7,7%
Reduziert	313	+	2,6%	312	+	2,5%
Beherbergung	343	+	3,8%	342	+	3,7%
Bezugsteuer	383	+			+	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 302 bis 383)					=	399

Im 2. Quartal wird dieser Umsatz folgendermassen deklariert:

Ziff. 302 auf der rechten Seite unter 7,7%: CHF 1'000 / CHF 77

Im 3. Quartal wird dieser Umsatz folgendermassen berichtigt:

Ziff. 302 auf der rechten Seite unter 7,7%: - CHF 1'000 / - CHF 77 (als Minusbeträge)

Ziff. 303 auf der linken Seite unter 8,1%: CHF 1'000 / CHF 81



7. Ausnahmen/Spezielles

Kann beim Verkauf nicht mit Sicherheit bestimmt werden, wann die Leistung erbracht wird, weil der Empfänger dies entscheiden kann, so bestimmt ausnahmsweise der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz (z.B. Mehrfahrtenkarten, Autowaschkarten usw.).

Die Nacht in Hotel oder Silvester-Party, welche am 31. Dezember 2023 stattfindet, werden zum «alten» Steuersatz verrechnet und deklariert.

Auch für die Deklaration der Bezugsteuer ist einzig der Zeitpunkt der Leistungserbringung relevant (also nicht das Zahlungs- und nicht das Rechnungsdatum).

Prüfen Sie die Vorgehensweise in Ihrem Unternehmen frühzeitig. Sie haben Fragen zu diesem Thema, unser spezialisiertes Team, steht Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns darauf an!

Autorin:

Tatiana Rhyn, MAS in MWST, LL.M. VAT
Senior Manager Indirect Tax at Numarics AG

Quelle:

[ESTV MWST-Info 19](#)